

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Familie, Jugend und Konsumentenschutz
Himmelpfortgasse 9
1015 Wien

LAD-VD-9318/16

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

Datum

23 0102/2-II/3/85

Dr. Grüner

2152

10. Sep. 1985

Betrifft

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Novelle; Stellungnahme

I. Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden soll, grundsätzlich keine Einwände erhoben werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. I Z. 1 und 2 (§ 2 Abs. 1 lit. f und § 6 Abs. 2 lit. e):

Die im Entwurf vorgesehene Altersgrenze des 21. Lebensjahres berücksichtigt viele Jugendliche nicht, die erst später ihre Berufsausbildung abschließen (z.B. alle Akademiker, Lehrer und zum Teil auch Absolventen von berufsbildenden höheren Schulen). Die Eltern arbeitsloser Akademiker wären von der begrüßenswerten Neuregelung ausgeschlossen, was aus Gleichheitsgründen nicht unbedenklich ist.

Denkbar wäre eine Regelung, wonach für die Jugendlichen die Familienbeihilfe während eines Zeitraums von zwei Jahren nach Beendigung der Berufsausbildung (des Studienabschlusses) auch dann ausbezahlt wird, wenn sie in dieser Zeit noch keinen Arbeitsplatz gefunden haben.

L. Müller

50

Datum: 16. SEP. 1985

Verteilt: 17. SEP. 1985 *groh*

- 2 -

2. Zu Art. I Z. 3 und 4 (§ 8 Abs. 2 und 3):

Das Bemühen um eine Erhöhung der Familienbeihilfe trotz der bestehenden budgetären Probleme wird anerkannt. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß die Familienbeihilfe vom 1. Jänner 1978 bis zur letzten Erhöhung am 1. Jänner 1985

- o bei einem Kind um 25 %
- o bei zwei Kindern um 22 % und
- o bei drei oder vier Kindern um 16 % erhöht wurde,

während sie während des ebenfalls siebenjährigen Zeitraumes vom 1. Jänner 1968 bis zum 1. Jänner 1975

- o bei einem Kind um 70 %
- o bei zwei Kindern um 61 % und
- o bei drei oder vier Kindern um 49 % erhöht wurde.

Dies zeigt deutlich die immer geringer ausfallenden Erhöhungen der letzten Jahre trotz annähernd gleicher Steigerung des Verbraucherpreisindex (1978 bis 1984: 36 %, 1968 bis 1974: 41 %).

Es sollte zumindest die Teuerungsrate abgegolten werden. Dies könnte durch eine Wertsicherungsklausel geschehen.

3. Zu Art. I Z. 6 (§ 16):

Es wird angeregt, das im § 16 Abs. 1 lit. c zitierte Mutterschutzgesetz 1957 durch die Wortfolge "nach § 29 des Mutterschutzgesetzes, BGBl.Nr. 221/1979" zu ersetzen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9318/16

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



